

Gemeinsame Bekanntmachung

der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Grafschaft Hoya, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg und Uchte

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- Die Wählerverzeichnisse zur Wahl des Deutschen Bundestages für die Wahlbezirke der in der Überschrift aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden in der Zeit vom Montag, 3. Februar 2025 bis Freitag, 7. Februar 2025 an den folgenden Orten während der allgemeinen Öffnungszeiten für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice
Alte Poststraße 10
27211 Bassum

Stadt Diepholz

Rathaus, Bürgerservice
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Stadt Sulingen

Rathaus, Bürgerservice
Galtener Straße 12
27232 Sulingen

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro
Hinrich-Hanno-Platz 1
28857 Syke

Stadt Twistringen

Rathaus, Zimmer 320
Lindenstraße 14
27239 Twistringen

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 119
Rathausplatz 1
28844 Weyhe

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro
Allee 4
27254 Siedenburg

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: O.09
Hauptstraße 80
49448 Lemförde

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 108
Am Markt 4
49406 Barnstorf

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Rathaus Hoya, Zimmer: 7
Schloßplatz 2
27318 Hoya/Weser und

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro
Rathausstraße 12
27245 Kirchdorf

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 235
Schulstraße 20
49453 Rehden

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Zimmer 11
Poststraße 157
27252 Schwaförden

Samtgemeinde Uchte

Rathaus, Zimmer: 1
Balkenkamp 1
31600 Uchte

Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können wahlberechtigte Personen nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftsperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 7. Februar 2025, bis 12:00 Uhr, bei seiner Gemeinde unter der zu 1. genannten Adresse Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 33 Diepholz-Nienburg I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum Freitag, 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig zu die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Hoya, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg und Uchte, den 18.01.2025

Stadt Bassum
Der Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Syke
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Uchte
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Der Samtgemeindebürgermeister